

L 11 AS 850/15 WA

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
-
Aktenzeichen
L 11 AS 293/14 B ER (BayLSG)
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 850/15 WA
Datum
12.01.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ein Wiederaufnahmeantrag ist im Hinblick auf ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unzulässig.

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des durch Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 14.07.2015 abgeschlossenen Verfahrens [L 11 AS 293/14 B ER](#) wird als unzulässig abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (ASt) begehrt die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens [L 11 AS 293/14 B ER](#).

Einen Antrag des ASt auf einstweiligen Rechtsschutz im Hinblick auf eine monatliche Aufrechnung des Leistungsanspruchs mit der Darlehensrückforderung sowie die einstweilige Einstellung einer Vollstreckung hat das Sozialgericht Würzburg (SG) mit Beschluss vom 22.02.2014 abgelehnt (S [15 AS 32/14 B ER](#)). Eine dagegen eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 14.07.2014 zurückgewiesen ([L 11 AS 293/14 B ER](#)).

Der ASt hat beim Bayer. Landessozialgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens [L 11 AS 293/14 B ER](#) beantragt.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens [L 11 AS 293/14 B ER](#) ist nicht statthaft und damit als unzulässig abzulehnen. Der Senat konnte ohne Heranziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden, da der Wiederaufnahmeantrag ein durch Beschluss abgeschlossenes Verfahren betritt, bei dem an die Stelle der Wiederaufnahmeklage ein Wiederaufnahmeantrag tritt, über den das Gericht im Beschlussverfahren entscheidet (vgl LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.07.2014 - [L 11 KR 2851/14 WA](#) - juris; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage, § 179 Rn 3a).

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens richtet sich nach [§ 179 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) iVm [§§ 579, 580 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#). Im Hinblick auf ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach [§ 86b SGG](#) ist aber zu beachten, dass dort ergangene Entscheidungen keine rechtskräftige Beendigung des Verfahrens im Sinne des [§ 179 SGG](#) darstellen und somit ein diesbezüglicher Wiederaufnahmeantrag nicht in Betracht kommt (vgl Leitherer aaO § 179 Rn 3b). In Verfahren, in denen es um die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen einen Verwaltungsakt geht, kann nach [§ 86b Abs 1 Satz 3 SGG](#) die Abänderung eines ablehnenden Beschlusses beantragt werden. Ebenso kann im Falle der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ([§ 86b Abs 2 SGG](#)) jederzeit ein erneuter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. Eines Wiederaufnahmeverfahrens bedarf es deshalb schon gar nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-02-11